„Aufbringungsverbote und -beschränkungen“

Kurz & knapp 09/2021
Zeven, 27.09.2021

Aufbringungsverbote und -beschränkungen von Wirtschaftsdüngern in den örtlichen Wasserschutz- und Trinkwassergewinnungsgebieten:

Die Grafik enthält die Zeiten der Aufbringungsverbote und -beschränkungen für Gülle, Jauche, Silosickersaft, Gärreste und Geflügelkot (inkl. Hähnchenmist) gemäß Wasserschutzgebiets-(WSG) Verordnungen für die WSG Altenwalde (15.07.2020), Dulonsberg (24.11.1997), Wanna (21.06.2011) und Wingst (16.07.2014).

In der Schutzzone II gilt ein generelles Aufbringungsverbot für Gülle, Jauche, Gärreste und Geflügelkot.

In der Schutzzone III darf nicht mehr als 170 kg N/ha aus organischen Düngern im Jahr ausgebracht werden.

Die örtlichen WSG-Verordnungen sehen in der weiteren Schutzzonen III bzw. III A und III B eine zeitliche Aufbringungsbeschränkung von Gülle, Jauche, Silosickersaft, Gärresten und Geflügelkot (inkl. Hähnchenmist) vor:

- auf Grünland vom 1. Oktober bis zum Ablauf des 31. Januar
- auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen (Ackerland) von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum Ablauf des 31. Januar des Folgejahres
- bei Frühjahrsbestellungen bis zum Ablauf des 28. Februar des Folgejahres*
- zu Zwischenfrüchten oder Winterraps (außerhalb von roten Gebieten) ist eine Aufbringung nach der Ernte der Hauptfrucht bis zum 15. September erlaubt.

		Jan.	Feb.	Mäz.	Apr.	Mai	Ernte Haupt-frucht	Sep.		Okt.	Nov.	Dez.
Zone III	Grünland, Dauergrünland	■								■	■	■
Zone III	über Winter unbestellte Böden (Sommerungen)	■	■				■	■	■	■	■	■
Zone III	bestellte Böden (Winterungen)	■					■	■	■	■	■	■
Zone III	Winterraps	■							■	■	■	■
Zone III	Zwischenfrüchte	■	■						■	■	■	■
Zone II	alle Kulturen	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Sperrfrist der WSG-VO Altenwalde, Wingst, Wanna und Dulonsberg												■

* im Rahmen des Abschlusses von Freiwilligen Vereinbarungen darf eine organische Düngung im Frühjahr erst maximal 4 Wochen vor der Aussaat der Sommerung erfolgen.

Sperrfristen für die Ausbringung von Düngemitteln außerhalb von Wasserschutzgebieten

Für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff von mehr als 1,5 % Gesamt-N (DüV §6 Abs. 8,9) gelten außerhalb von den WSG folgende Sperrfristen in grünen (normalen) und roten (nitratsensiblen) Gebieten für die Ausbringung:

Sperrfristen für die Ausbringung von Düngemitteln (Jan. 2021)		Ernte Hauptfrucht	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar
Grünland Dauergrünland Mehrjähriger Futterbau Futterbau bei Aussaat bis 15. Mai	Normal			01.11 - 31.01. N-haltige Düngemittel			
	Sperrfristverschiebung			15.10 - 15.01. N-haltige Düngemittel			
	Rote Gebiete		01.10 - 31.01. N-haltige Düngemittel				
Acker	Normal	Ernte der Hauptfrucht bis 31.01. Ab 01.10 bei Ausnahmen für Zwischenfrüchte, Gerste und Raps N-haltige Düngemittel					
	Rote Gebiete	Ernte der Hauptfrucht bis 31.01. N-haltige Düngemittel					
Festmist von Huf- und Klauentieren Kompost auf Acker- und Grünland	Normal				01.12 - 15.01		
	Rote Gebiete			01.11 - 31.01			
Phosphathaltige Düngemittel auf Acker- und Grünland					01.12 - 15.01 P-haltige Düngemittel		

Quelle: LWK Niedersachsen, Fachgruppe Pflanzenbau u. Pflanzenschutz, BST Emsland

Die Situation in Bezug auf die bestehenden Sperrfristen und sonstigen Regelungen wird immer komplexer. Da nicht jede Besonderheit hier beschrieben werden kann, melden Sie sich bei Fragen gerne!

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Wüstemann, Jan-Hendrik Sibberns

Geries Ingenieure GmbH
Ludwig-Elsbett-Str.1
27404 Zeven

E-Mail: zeven@geries.de
www.geries.de

Telefon: 04281 / 9394-70
Fax: 04281 / 9394-71